



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Jan Kürschner

Christine Mohr

Tel.: 0431 988-1629

Christine.Mohr1@landtag.ltsh.de

13.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Gesetzesentwurf der Landesregierung) – [Drucksache 20/3857](#)

Sehr geehrter Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf. In den vergangenen Tätigkeitsberichten hat sie wiederholt auf bestehende Probleme hingewiesen.

Zu Art. 1 Nr. 15. und 16. (§ 47d und § 47e) und Art. 2 Nr. 12. und 13. (§ 42a und § 42b)

Die Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die Initiative der Landesregierung, eine gesetzliche Grundlage für ehrenamtliche Beauftragte in den kommunalrechtlichen Vorschriften zu schaffen. Eine gesetzliche Verankerung der kommunalen Beauftragten ist zwingend erforderlich, da nicht alle Kommunen die Struktur oder die politische Konstellation aufweisen, Beiräte für Menschen mit Behinderungen bestellen zu können.

Seit Jahren beklagen die kommunalen Beauftragten das fehlende Rede- und Antragsrecht, das aus ihrer Sicht notwendig ist, um vor Ort die Interessen der von ihnen vertretenen Personengruppen wirksam einbringen zu können.

Darüber hinaus braucht es eine auskömmliche und transparent geregelte Finanzierung der kommunalen Beauftragen.

Weitere ergänzende Forderung

Die Landesbeauftragte hält es zudem für dringend erforderlich, die kommunalen Vorschriften im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit behinderungsbedingtem Assistenzbedarf klar und eindeutig zu regeln.

In Art. 29 Buchstabe a) UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) werden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und umfassend zu gewährleisten. Darunter fallen explizit auch das passive Wahlrecht sowie die Ausübung politischer Mandate.

Derzeit bestehen in den kommunalen Parlamenten erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich einer inklusiven Ausgestaltung der Mandatsausübung. Dies betrifft sowohl die grundsätzliche Wahrnehmung des Mandats durch Personen mit Assistenzbedarf als auch die Teilnahme von Assistenzpersonen an nicht öffentlichen Sitzungen. In der Praxis kommt es zu uneinheitlichen und teilweise diskriminierenden Verfahrensweisen, etwa durch den Ausschluss von Assistenzpersonen, wodurch eine gleichberechtigte Teilhabe faktisch verhindert wird.

Es bedarf daher einer klaren gesetzlichen Grundlage, die sicherstellt, dass Mandatstragende mit Behinderungen die notwendigen Unterstützungsleistungen erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihr Mandat ausüben zu können. Art und Umfang dieser Leistungen sollen sich an den Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an den Leistungen der begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX orientieren. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschriften ist derzeit nicht möglich, da Mandatstragende weder als Beschäftigte noch als Selbstständige im Sinne des Sozialgesetzbuches gelten und somit nicht die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllen.

Auch der Verweis auf eine Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe nach § 78 Abs. 5 SGB IX ist nicht zielführend und somit unzutreffend. Die Mandatstätigkeit ist im Kern keine Maßnahme zur Teilhabe nach dem entsprechenden Sozialgesetz, da sie keine förderfähige Alltagsbewältigung bzw. Tagesstrukturierung darstellt. Zudem würde eine solche Lösung dazu führen, dass Mandatstragende für ihre politische Tätigkeit einer Einkommens- und Vermögensprüfung unterliegen und ihre freie Mandatstätigkeit von Entscheidungen zur Assistenz durch die Sozialbehörden abhängig gemacht wird.

Zur Verwirklichung des Art. 29 Buchstabe a) ii) UN-BRK ist es daher notwendig, dass der Gesetzgeber eigenständige Regelungen schafft, die das passive Wahlrecht sowie die Ausübung kommunaler Mandate für Menschen mit Behinderungen und Assistenzbedarf zu garantieren und gewährleisten.

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des § 24 Gemeindeordnung

„Für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter mit festgestellter Behinderung sollen, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern, auf begründeten Antrag die notwendigen Leistungen erbracht werden, um deren Möglichkeit, das Mandat wahrzunehmen, herzustellen oder zu erleichtern. Die Leistungen sollen behinderungsbedingte Nachteile in Bezug auf die Mandatstätigkeit ausgleichen.“

Die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gelingt nur, wenn die Rahmenbedingungen konsequent und barrierefrei ausgestaltet werden. Dabei ist Barrierefreiheit keine Zusatzleistung sondern Voraussetzung demokratischer Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michaela Pries